



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.

**Bauliche Erweiterung Flst. Nr. 3278,
Lichtenbergerstraße,
Rheinau-Rheinbischofsheim**

**7. Änderung des Bebauungsplans "Groß
Sommerfeld - Hungerfeld - Heftig - Brummerloh"**

Artenschutzrechtliche Bewertung

Auftraggeber:

SETREO GmbH
Am Eulenstein 8
77704 Oberkirch

Projektleitung und Bearbeitung

Katharina Krug
Diplom-Biogeographin



Federführende Bearbeiterin



Geschäftsführer

Wiesloch, im August 2021

Oberkirch, den



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH

In den Weinäckern 16
69168 Wiesloch

Telefon: 06222 971 78-10
Fax: 06222 971 78-99

info@sfn-planer.de
www.sfn-planer.de

SETREO GmbH

Am Eulenstein 8
77704 Oberkirch

Telefon: 07802 703 48 36
Fax: 07802 703 48 42

info@setreo.de
www.setreo.de

Inhalt

1	Einleitung und Aufgabenstellung.....	5
2	Vorhabenbeschreibung und Wirkungspotenzial	7
2.1	Vorhabenbeschreibung	7
2.2	Wirkungspotenzial.....	9
3	Habitatpotenzialeinschätzung und Überprüfung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten	11
3.1	Methodik.....	11
3.2	Ergebnis	11
4	Konfliktanalyse.....	13
5	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	15
6	Fotodokumentation	17

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Firma Setreo GmbH beabsichtigt die Erweiterung ihres Standortes in der Lichtenberger Straße 35 in Rheinau- Rheinbischofsheim. Geplant ist ein Anbau am Bürogebäude sowie die Neuanlage von fünf Parkplätzen.

Der Büroanbau erfolgt auf dem firmeneigenen Flurstück Nr. 3278. Für den Bau der PKW-Stellplätze wird ein Teil des südlich angrenzenden Flurstücks Nr. 351 in Anspruch genommen, welches sich im Besitz der Stadt Rheinau befindet.

Für die Umsetzung des Vorhabens ist eine Änderung des Bebauungsplans "Groß Sommerfeld - Hungerfeld - Heftig - Brummerloh" erforderlich.

Um die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen des Vorhabens auszuschließen, wurde die Spang. Fischer. Natzscha. GmbH, Wiesloch am 20.05.2021 von der Firma Setreo GmbH mit der Durchführung einer Habitatpotenzialeinschätzung hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Artengruppen, wie Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien beauftragt.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Habitatpotenzialeinschätzung wurde die vorliegende artenschutzrechtliche Bewertung verfasst. Das Vorgehen wurde am 10.06.2021 telefonisch mit Frau Böhler von der unteren Naturschutzbehörde des Ortenaukreises abgestimmt.

2 Vorhabenbeschreibung und Wirkungspotenzial

2.1 Vorhabenbeschreibung

Die Firma Setreo GmbH möchte ihr bestehendes Bürogebäude in Rheinau-Rheinbischofsheim um einen Anbau erweitern und fünf neue Mitarbeiterparkplätze schaffen (Abbildung 2.1-2).

Der geplante Anbau umfasst eine Grundfläche von ca. 10 m x 11 m. Die Fläche für die Parkplätze bemisst ca. 5 m x 18 m.

Für die Erweiterung des Bürogebäudes wird ein Wintergarten, der aktuelle Mitarbeiterparkplatz sowie ein Teil der Gartenfläche baulich in Anspruch genommen. Eine Fichte, ein Trompetenbaum, eine Kirschlorbeerhecke sowie zwei weitere kleinere Ziersträucher werden baubedingt beseitigt (Abbildung 2.1-1). Darüber hinaus wird ein Teil des Zierrasens auf dem Gartengrundstück sowie auf dem angrenzenden Flurstück Nr. 351 versiegelt.



Abbildung 2.1-1. Blick auf den Vorhabenbereich von Süden aus.

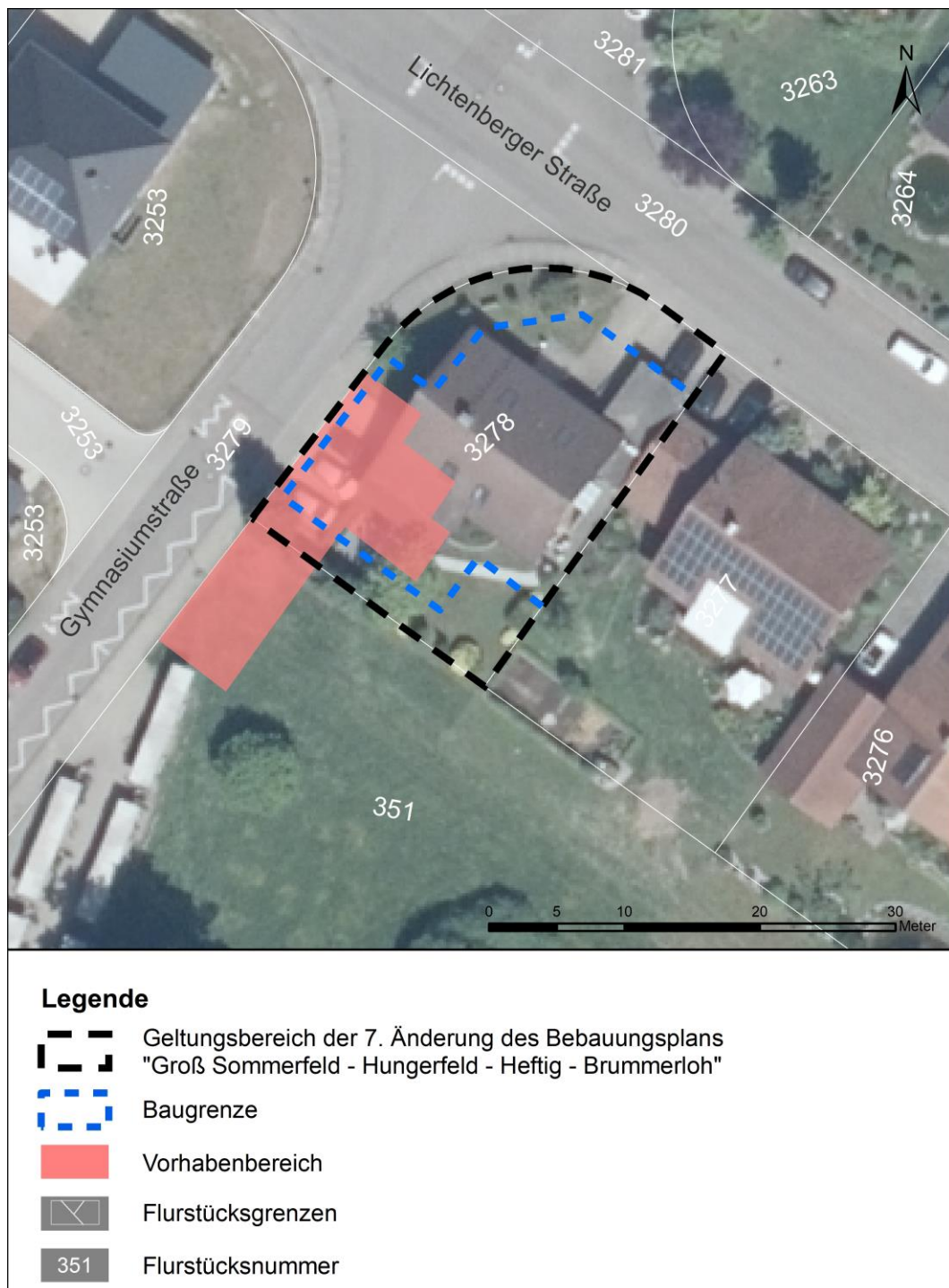


Abbildung 2.1-2. Lage des Vorhabenbereichs mit Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans.

2.2 Wirkungspotenzial

Bezüglich des Vorhabens sind grundsätzlich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu berücksichtigen. Diese lassen sich hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Eintretens unterscheiden:

- ▶ Baubedingte Wirkungen treten sowohl während der Vorbereitung des Baufeldes, insbesondere der Beseitigung der Vegetation und dem Abschieben von Oberboden, als auch im Zuge der Neuanlage des Gebäudes auf.
- ▶ Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Vorhandensein und der bestimmungsgemäßen Nutzung des neu geschaffenen Ferienhauses.

- **Baubedingte Wirkungen**

Als baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- ▶ Beseitigung von Vegetation im Bereich der Baustelle,
- ▶ Abtrag und Auftrag von Boden mit einhergehender Bodenverdichtung und Bodenumschichtung,
- ▶ Individuenverluste insbesondere bodenlebender Arten,
- ▶ Zwischenlagerung von Boden und Baumaterial,
- ▶ Schallemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge im Baustellenbereich sowie
- ▶ visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit und die Bewegung von Menschen und Maschinen.

Im Hinblick auf den zu erwartenden geringen Umfang an baubedingten Staub-, Schadstoff- und Lichtemissionen sind die davon ausgehenden Auswirkungen zu vernachlässigen. Die Berücksichtigung der genannten Wirkungen im Rahmen der weiteren Betrachtungen ist nicht erforderlich.

- **Anlagebedingte Wirkungen**

Als anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- ▶ Dauerhafte Veränderung von Biotoptypen im Bereich des Büroanbaus und der PKW-Stellplätze,
- ▶ Vorhandensein eines zusätzlichen Gebäudeteils sowie
- ▶ Neuversiegelung von Flächen.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Wirkungen sind nicht zu berücksichtigen, da durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Veränderungen zum Status quo entstehen.

3 Habitatpotenzialeinschätzung und Überprüfung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten

3.1 Methodik

Die Habitatpotenzialeinschätzung erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung des Flurstücks Nr. 3278 sowie des südlich angrenzenden Teils des Flurstücks Nr. 351 am 31.05.2021.

Dabei wurde der Vorhabenbereich und angrenzende Flächen auf potenzielle Habitatstrukturen für Reptilien, insbesondere der streng geschützten Mauer- und/ oder Zauneidechse (*Podarcis muralis* und *Lacerta agilis*), sowie Quartiermöglichkeiten für gebäude- oder baumbewohnende Fledermausarten und Nistgelegenheiten für Brutvögel untersucht.

Darüber hinaus wurde auf Hinweise für mögliche Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten geachtet.

3.2 Ergebnis

- **Habitatausstattung**

Die Fläche für die Büroerweiterung auf dem Flurstück Nr. 3278 wird im derzeitigen Zustand geprägt von Zierrasen und Ziersträuchern, einer kleinen gepflasterten Terrasse, einem Wintergarten und dem Firmenparkplatz. Größere Gehölze sind bis auf einer Fichte (*Picea spec.*) südlich des Firmenparkplatzes und eines Trompetenbaums (*Catalpa bignonioides*) im Garten des Grundstücks nicht vorhanden.

Der vom Vorhaben betroffene Teil des Flurstücks Nr. 351 zwischen dem Grundstück der Firma Setreo GmbH und den überdachten Fahrradstellplätzen des Anne-Frank-Gymnasiums Rheinau wird ausschließlich von Zierrasen bestanden.

- **Habitatpotenzial für planungsrelevante Arte**

- **Reptilien**

Das Gartengrundstück auf Flurstück Nr. 3278 ist sehr gepflegt. Der Rasen wird regelmäßig, auch unterhalb der Sträucher, kurz gemäht und anfallendes Laub wird entfernt. Die südlich angrenzende Rasenfläche des Flurstücks Nr. 351 wird ebenfalls regelmäßig gemäht.

Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten sowie sonstige für Eidechsen essentielle Teilhabitate sind hier nicht vorhanden. Während der Begehung wurden auch keine Hinweise auf Eidechsenindividuen im Vorhabenbereich und dessen Umfeld registriert. Im östlich angrenzenden Garten auf dem Flurstück Nr. 3277 besteht ebenfalls kein Habitatpotenzial für Eidechsen.

- Brutvögel und Fledermäuse

Das Gebäude befindet sich in einem sehr guten Zustand. Spalten und Nischen im Dachbereich oder an der Fassade, die als mögliche Einflugöffnungen von gebäudebewohnenden Fledermausarten genutzt werden könnten, wurden nicht festgestellt. Der Trompetenbaum im Garten weist ebenfalls keine potenziellen Quartierstrukturen für Fledermäuse auf.

Außer einem Vogelnest auf einer Dachpfette an der Südostfassade des Hauses wurde keine weiteren Nester von Gebäudebrütern festgestellt. Vorhabenbedingt werden keine Änderungen an der Südostfassade des Hauses vorgenommen, sodass der Brutplatz erhalten bleibt.

Im Trompetenbaum wurde kein Vogelnest festgestellt. Hinweise auf Vogelbruten in der Fichte oder den Sträuchern ergaben sich bei der Begehung am 31.05.2021 nicht. Da die Fichte nicht vollständig einsehbar war und die Begehung zu einem Zeitpunkt stattgefunden hat, zu dem viele Vogelarten die (Erst-)Brut bereits abgeschlossen haben, ist dennoch nicht vollständig auszuschließen, dass die Fichte ein Nistplatz für Freibrüterarten darstellt.

- Weitere planungsrelevante Arten

Vorkommen weiterer streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabenbereichs und / oder der landesweiten Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden.

4 Konfliktanalyse

Vorkommen von Reptilien- oder Fledermausarten im Vorhabenbereich können aufgrund der Ergebnisse der Ortsbegehung ausgeschlossen werden. Neststandorte von Gebäudebrüterarten sind ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen

Hinsichtlich möglicher Nistplätze von Gehölzbrütern im Vorhabenbereich wird nachfolgenden das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG überprüft.

- *Fang, Verletzung oder Tötung von Brutvögeln beziehungsweise Entnahme, Beschädigung und Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)*

In der Fichte oder den Ziersträuchern können Brutplätze weit verbreiteter, ungefährdeter Freibrüterarten der Siedlungsräume vorhanden sein. Eine Tötung und Verletzung flugfähiger Individuen ist aufgrund des natürlichen Fluchtverhaltens auszuschließen.

Eine Tötung und Verletzung flugunfähiger Individuen oder die Zerstörung von Gelegen wird durch die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitraums vom 01. Oktober eines Jahres bis 28./29. Februar des Folgejahres gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vermieden.

Anlage- oder betriebsbedingt erhöht sich das Tötungsrisiko für Vögel nicht, da die geplante Erweiterung des Bürogebäudes eine Ergänzung zu bereits bestehenden Einrichtungen und Nutzungsstrukturen darstellt, an die die im Umfeld brütenden Vögel gewöhnt sind.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich der Vögel ist daher auszuschließen.

- *Erhebliche Störung von Vögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)*

Bei den im Umfeld des Vorhabenbereichs brütenden Vogelarten handelt es sich um ungefährdete Arten der Siedlungsräume, die in Baden-Württemberg häufig vorkommen. Diese Arten sind vergleichsweise störungsunempfindlich und an die Anwesenheit und Bewegung von Menschen und Fahrzeugen gewöhnt.

Eine baubedingte Aufgabe von Brutrevieren ist nicht zu erwarten. Sollte es dennoch durch baubedingte Störungen zur Aufgabe von Brutrevieren in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenbereich kommen, sind Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Brutpaare im räumlichen Zusammenhang vorhanden.

Nach Abschluss der Bauarbeiten tritt keine Änderung zum Status quo ein, weshalb eine erhebliche anlage- und betriebsbedingte Störung auszuschließen ist.

Die vorhabenbedingte Auslösung von Tatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt hinsichtlich der Brutvögel nicht ein.

- *Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)*

Niststätten weitverbreiteter, ungefährdeter Freibrüterarten im Vorhabenbereich können nicht per se ausgeschlossen werden. Aufgrund der wenigen Brutmöglichkeiten sowie der geringen Größe des Vorhabenbereichs können jedoch nur vereinzelt Brutpaare betroffen sein. Für die möglicherweise betroffenen Brutpaare stehen Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung.

Aufgrund der Habitatausstattung sowie der geringen Größe des Vorhabenbereichs sind essentielle Nahrungs- oder andere Teilhabitate von Brutvögeln nicht betroffen.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich der Vögel ist daher ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auszuschließen.

5 Artenschutzrechtliche Bewertung

Gemäß den Ergebnissen der Habitatpotenzialeinschätzung sind im Vorhabenbereich und dessen unmittelbarer Umgebung keine potenziellen Lebensräume streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorhanden. Gebäudebrüterarten sind vom Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Hinsichtlich möglicher Nistplätze von Freibrüterarten in der Fichte oder den Sträuchern ist eine Tötung flugunfähiger Individuen und die Zerstörung von Gelegen bei der Einhaltung des gesetzlichen Rodungszeitraums gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen. Erhebliche Störungen von Brutpaaren in der Umgebung sind aufgrund der Störungstoleranz und der Vorbelastung der in Siedlungen vorkommenden Arten ebenfalls nicht zu erwarten. Ausweichmöglichkeiten für eventuell betroffene Brutpaare von Freibrüterarten sind im räumlichen Zusammenhang vorhanden.

Die Umsetzung des Vorhabens der Firma Setreo GmbH in der Lichtenberger Straße in Rheinau-Rheinbischofsheim führt nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Durchführung von Maßnahmen zur Konfliktvermeidung oder zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.

6 Fotodokumentation



Abbildung 6-1. Blick von Südosten auf den Vorhabenbereich.



Abbildung 6-2. Blick von Osten auf den Wintergarten und einen Teil der Gartenfläche.



Abbildung 6-3. Blick von Westen auf den derzeitigen Mitarbeiterparkplatz.



Abbildung 6-4. Blick von Westen auf die Fläche für den geplanten Mitarbeiterparkplatz.



Abbildung 6-5. Blick von Westen auf den an angrenzenden Garten.



Abbildung 6-6. Vogelnest auf einer Dachpfette an der Südostfassade des Hauses.